



AgEcon SEARCH

RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

Köhne, M.: Ökonomische Aspekte der Kapitalaufbringung und Kapitalverfügung bei
Gesellschaften in der Landwirtschaft. In: von Alvensleben, R.; Langbehn, C.; Schinke, E.:
Strukturanpassungen der Land- und Ernährungswirtschaft in Mittel- und Osteuropa. Schriften
der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 29,
Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (1993), S.71-80.

ÖKONOMISCHE ASPEKTE DER KAPITALAUFBRINGUNG UND KAPITALVERFÜGUNG BEI GESELLSCHAFTEN IN DER LANDWIRTSCHAFT

von

Manfred KÖHNE*

1 Einleitung

Gesellschaften sind in der Regel Zusammenschlüsse mehrerer Personen auf vertraglicher Grundlage, die gemeinsame Ziele verfolgen und gemeinschaftlich Eigentümer des Eigenkapitals der Gesellschaft sind. Es gibt Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (GbR, OHG, KG, Stille Gesellschaft), Gesellschaften in Form juristischer Personen (GmbH, AG, eG) und Mischformen (z.B. GmbH u. Co.KG). Gesellschaften spielen im Produktionsbereich der Landwirtschaft bisher im Gegensatz zur übrigen Wirtschaft nur eine untergeordnete Rolle. Sie können jedoch wichtige Funktionen im agrarstrukturellen Wandel erfüllen. Deshalb werden ihnen die folgenden Ausführungen gewidmet. Im Mittelpunkt produzierender Gesellschaften steht das Kapital. Es ist das wichtigste Bindeglied zwischen den Gesellschaftern und entscheidend für Erfolg und Entwicklung des Unternehmens. Deshalb und da der gemeinschaftliche Kapitaleinsatz eine Reihe von Problemen aufwirft, konzentrieren sich die folgenden Darlegungen auf diesen Produktionsfaktor. Es werden die nach Ansicht des Verfassers wichtigsten Einzelfragen herausgestellt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Einerseits werden Gesellschaften behandelt, die aus Einzelbetrieben hervorgegangen sind, was in westlichen Ländern die Regel ist. Andererseits werden aber auch Gesellschaften besprochen, die aus ehemals sozialistischen Betrieben hervorgegangen sind, was in den östlichen Bundesländern vorherrschend ist und zukünftig vermutlich auch in den Ländern Mittel- und Osteuropas.

2 Funktionen von Gesellschaften im agrarstrukturellen Wandel

Aus Einzelbetrieben hervorgegangene Gesellschaften werden in den alten Bundesländern in der Regel in der Rechtsform der GbR geführt. Im Bereich der flächenunabhängigen Veredlungswirtschaft (Geflügel, Schweine) gibt es Gesellschaften von Landwirten, Nichtlandwirten und beiden Gruppen gemeinsam, die meistens in der Rechtsform der GmbH oder GmbH und Co.KG betrieben werden. Im Vergleich zu der einzelbetrieblichen Alternative können Gesellschaften vor allem die folgenden Vorteile bieten: Bessere Nutzung der Größendegression hinsichtlich Kapital- und Arbeit, Verbesserung der Marktposition bei Beschaffung und Absatz, breitere Risikostreuung bei größeren Investitionen oder anderen Wachstumsschritten (Pacht), u.U. Erleichterung des Übergangs zum Nebenerwerb oder zur völligen Betriebsaufgabe bei einem Teil der Mitunternehmer, Spezialisierung in den betrieblichen Funktionen mit der Folge einer Verbesserung des Managements, Verbesserung der sozialen Lage durch bessere Arbeitsbedingungen (modernere Verfahren) und leichtere Vertretung. Außerdem erleichtern durch Gesellschaftsbildung erreichbare größere Unternehmen die

* Prof. Dr. M. Köhne, Institut für Agrarökonomie der Georg-August-Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 5, W-3400 Göttingen

Zusammenarbeit mit den Unternehmen und Institutionen im Umfeld der Landwirtschaft (so mit den Beschaffungs- und Absatzunternehmen bzw. der Beratung).

Bei der Privatisierung ehemals sozialistischer Betriebe können Gesellschaften im Vergleich zu (durchweg kleineren) Einzelbetrieben auch die soeben genannten Vorteile bieten. Dabei verdienen zwei Aspekte besondere Beachtung: Bei der Privatisierung sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe sind die knappsten Faktoren Unternehmertum und Kapital. Beide Knappheiten können durch Gesellschaften im Vergleich zur Entwicklung einer einzelbetrieblichen Betriebsstruktur gelindert werden. In Gesellschaften benötigt man im Verhältnis zum Produktionsvolumen nur ein zahlenmäßig kleines und spezialisiertes Management. Das ermöglicht eine gezielte entsprechende Ausbildung. Außerdem können einige solcher Führungskräfte (mit Blick auf Osteuropa) aus dem Ausland gewonnen werden und beispielgebend wirken. Gesellschaften kommen insoweit auch der Mentalität der meisten der bisher in sozialistischen Betrieben arbeitenden Menschen entgegen. Von diesen ist bestenfalls nur eine kleine Teilmenge gewillt und fähig, Führungsaufgaben zu übernehmen. Der größere Teil kommt bei realistischer Betrachtungsweise nur für ausführende Tätigkeiten in Betracht. Bezüglich des Kapitals ermöglichen es Gesellschaften, vorhandene durchweg große Produktionskapazitäten (Gebäude, Anlagen, Maschinen) weiter zu nutzen. Wenn diese auch meistens veraltet und oft nicht in gutem Zustand sind, kann zumindest für eine Übergangszeit im Vergleich zu einem kleinstrukturierten Neuaufbau erhebliches Kapital gespart werden. Das gleiche gilt infolge der Größendegression auch bei Neuinvestitionen in Gesellschaften. In diesem Zusammenhang sei nicht zuletzt auf die Erschließungskosten hingewiesen. Diese unterliegen in besonderem Maße der Größendegression.

3 Aspekte des Kapitalmanagements in Gesellschaften, die aus Einzelbetrieben hervorgegangen sind

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Sie sind allerdings, vorbehaltlich sachlicher und rechtlicher Unterschiede, teilweise auch auf andere Rechtsformen übertragbar.

Bei der *Gründung* von BGB-Gesellschaften bleiben die Produktionsfaktoren Boden, Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Lieferrechte in der Regel im Einzeleigentum der Gesellschafter. Sie werden der Gesellschaft (bei Gebäuden natürlich nur soweit erforderlich) gegen Entgelt zur Nutzung überlassen. Das Inventar (Maschinen, Vieh, Feldinventar, Vorräte) dagegen wird Gesamtshandseigentum. Es wird besonders bewertet und als Aktiva in die Hauptbilanz der Gesellschaft aufgenommen. Die im Einzeleigentum verbleibenden Faktoren werden (soweit bilanzierungsfähig) in Sonderbilanzen der Gesellschafter geführt. Bezüglich beider Arten von Bilanzen (Bilanzbündel) und der damit verbundenen Gewinn- und Verlustrechnungen ist, wie sonst auch, eine steuerliche und eine betriebswirtschaftliche Ausfüllung zu unterscheiden. Dies wird jetzt für die Hauptbilanz weiter ausgeführt. Falls die Gesellschafter bisher bereits eine steuerliche Buchführung betrieben haben, können für die Positionen des Gesamtshandsvermögens ihre bisherigen Buchwerte in der Bilanz der Gesellschaft fortgeführt werden (§ 24 Abs.2 UmwStG). So wird in der Regel in der Praxis verfahren. Soweit Gesellschafter bisher noch keine steuerliche Buchführung hatten, sind die Eröffnungsbilanzwerte nach den üblichen Regeln (HLBS, 1987) zu ermitteln. Für die betriebswirtschaftliche Hauptbilanz sind die steuerlichen Werte nicht geeignet. Insbesondere sind sie wegen möglicher Sonderabschreibungen bei Maschinen (zukünftig nicht mehr möglich nach § 76 EStDV, aber noch nach § 7g EStG), wegen der niedrigen Viehbewertung und

wegen der in der Praxis meistens nicht erfolgten Bewertung des Feldinventars zu gering. Das hat unvermeidbare Konsequenzen für die jährliche Kapitalentlohnung wie auch für eine spätere Auseinandersetzung. Aus diesen Gründen wie auch aus Gründen der Gestaltungsfreiheit sollte neben dem steuerlichen ein getrennter betriebswirtschaftlicher Abschluß erstellt werden. In der Eröffnungsbilanz der Gesellschaft sind die Wirtschaftsgüter mit Hilfe des wirtschaftlichen Gebrauchswerts zu bewerten. (Vgl. dazu die Bewertungsansätze in KÖHNE 1986).

Bei der Gründung von Gesellschaften besteht besonders im Maschinenbereich die Gefahr von Kapitalverlusten. Denn, wenn bisher selbständige Betriebe zusammengeschlossen werden, werden einige Maschinen überflüssig, was ja auch eines der Ziele der Gesellschaftsgründung ist. Um Kapitalverluste zu vermeiden, sollte die Investitionspolitik in den Einzelbetrieben bereits Jahre vor der Gesellschaftsgründung darauf abgestellt werden. Das ist insbesondere dann möglich, wenn die Gesellschafter bereits in loserer Form zusammenarbeiten. Wenn bei der Gesellschaftsgründung Überkapazitäten bestehen und daher einige Maschinen abgestoßen werden müssen, stellt sich die Frage, wer die Kapitalverluste (Differenz zwischen wirtschaftlichem Gebrauchswert und Verkaufswert) trägt. Eine Möglichkeit besteht darin, auch diese Maschinen zunächst in die Gesellschaft zu übernehmen und dann sukzessive abzustoßen. Das bietet sich vor allem dann an, wenn andere Neuanschaffungen anstehen, so daß eine Inzahlunggabe möglich wird. Erfolgt eine Verwertung durch die bisherigen Einzellandwirte, und sind die Kapitalverluste ungleich verteilt, dann ist das Problem durch einen finanziellen Ausgleichsanspruch an die Gesellschaft lösbar.

Ein weiteres Handhabungsproblem besteht beim Eigenkapital. Anlässlich der Etablierung des Gemeinschaftsunternehmens erscheinen auf der Passivseite der Hauptbilanz die Kapitalanteile der Gesellschafter, die sich aus der Bewertung der eingebrachten Wirtschaftsgüter ergeben. Zwecks Übersichtlichkeit sollten diese zukünftig unverändert fortgeführt werden. Kapitalmehrungen durch nicht entnommenen Gewinn werden zweckmäßigerweise auf gesonderten Kapitalkonten gebucht. Letzteres empfiehlt sich auch für Kapitalzuführungen durch Einlagen aus Sonderbetriebsvermögen oder aus Privatvermögen.

Die *Finanzierung* von BGB-Gesellschaften ähnelt weitgehend der von Einzelunternehmen. Über die Finanzierung aus laufenden Überschüssen (einschließlich noch nicht verwandter Abschreibungen) hinaus, muß in der Regel auch eine Kapitalbildung erfolgen - wegen der preisteigerungsbedingten Finanzierungslücke bei Ersatzinvestitionen sowie zur Finanzierung von Rationalisierungs- und Wachstumsinvestitionen. Die Kapitalbildung aus nicht entnommenem Gewinn erfordert entsprechende Abstimmungsprozesse zwischen den Gesellschaftern. Der Zwang dazu bietet gleichzeitig auch die Möglichkeit, hier rationaler vorzugehen, als es üblicherweise in Einzelunternehmen der Fall ist. Als Hilfsmittel dazu können nicht zuletzt auch prospektive Finanzflußrechnungen angewendet werden. Neben der Kapitalbildung können u.U. auch die bereits angesprochenen Einlagen von Gesellschaftern in das Gesamthandsvermögen in Betracht kommen. In diesem Zusammenhang ist noch ein weiterer Aspekt zu beachten: Die Gesellschafter können möglicherweise auch Investitionen im Bereich des Sonderbetriebsvermögens tätigen. Beispiel dazu sind ein Landkauf oder auch der Bau oder Umbau von Wirtschaftsgebäuden, die der Gesellschaft zur Nutzung überlassen werden. Es muß also eine umfassende, sich auf das Gesamtunternehmen einschließlich der Sonderbetriebsvermögen erstreckende Finanzplanung durchgeführt werden. Die Fremdfinanzierungsmöglichkeiten der BGB-Gesellschaft sind dann die gleichen wie bei Einzelunternehmen, wenn keine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen erfolgt.

Die Praxis zeigt, daß eine erfolgreiche Gesellschaft neue Gesellschafter anzieht. Bezüglich des Kapitals ist der *Eintritt neuer Gesellschafter* relativ problemlos. Soweit ein neuer Gesellschafter sächliche Wirtschaftsgüter in das Gesamtvermögen einbringt, sind diese nach den oben dargelegten Grundsätzen zu bewerten. Der neue Gesellschafter erwirbt damit einen Kapitalanteil an der erweiterten Gesellschaft. Allerdings ist dabei folgendes Problem zu beachten: Wenn der Kapitalanteil genau nach dem Wert der Einlagen bemessen wird, dann partizipiert der neue Gesellschafter automatisch an evtl. vorhandenen stillen Rücklagen. Falls solche Rücklagen vorhanden sind - insbesondere durch erhöhte Abschreibungen sowie durch Unterbewertungen von Bestandesveränderungen bei Vieh und Feldinventar - sind sie zu Lasten des Gewinns und damit der Entnahme oder der Kapitalkonten der bisherigen Gesellschafter entstanden. Der neue Gesellschafter würde daher bei der laufenden Kapitalentlohnung und im Falle einer Auflösung der Gesellschaft vergleichsweise ungerechtfertigte Vorteile erlangen. Das Problem ist, wie folgt lösbar. Durch eine betriebswirtschaftlich zutreffende Bewertung können stille Rücklagen weitgehend vermieden werden. Falls doch welche vorhanden sind, kann folgendermaßen verfahren werden: In einer Nebenrechnung zur Bilanz wird die Summe der absoluten Kapitalanteile der bisherigen Gesellschafter und des neuen Gesellschafters um die stillen Rücklagen erhöht. Die Einlage des neuen Gesellschafters wird sodann durch die erhöhte Summe dividiert. Mit dem sich so ergebenden Prozentsatz wird die Einlage des neuen Gesellschafters modifiziert. Dies führt zu dem ihm tatsächlich angerechneten absoluten Kapitalanteil. Er ist geringer als die geleistete Einlage. Die Differenz wird den bisherigen Gesellschaftern entsprechend ihren Kapitalanteilen zugerechnet. (Ein Beispiel zu dieser Vorgehensweise findet sich bei WÖHE 1990, S.881).

Besondere Probleme beinhaltet das *Ausscheiden von Gesellschaftern*. Soll die Gesellschaft bei Ausscheiden eines Gesellschafters fortgeführt werden, so bedarf dies vertraglicher Sicherungen (vgl. § 727ff. BGB). Auch die Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters sollte möglichst vertraglich geregelt werden, da die gesetzliche Regelung (§ 738 BGB) zu wenig konkret ist und möglicherweise auch nicht den Vorstellungen der Beteiligten entspricht. Hier gibt es allerdings Probleme, die in der Praxis nicht immer voll gesehen werden und leider auch keiner eindeutigen Lösung zugeführt werden können. Für die Erörterung dieser Problematik muß unterschieden werden, ob der ausscheidende Gesellschafter lediglich eine Barabfindung erhalten soll oder ob er Produktionskapazitäten (insbesondere Flächen), die er der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat, dieser entzieht.

Der erste Fall liegt vor, wenn der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr Mitunternehmer sein möchte, jedoch die Flächen weiterhin an die Gesellschaft verpachtet, da er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt. Entsprechendes kann bei Erben eines Mitunternehmers gegeben sein. In der Praxis orientiert sich die fällige Abfindung häufig an dem in der Buchführung ausgewiesenen Kapital. Möglicherweise wird der Buchwert der Beteiligung um stille Reserven erhöht. Diese Vorgehensweise ist jedoch nicht unproblematisch, da sie nicht die aktuelle Ertragslage des Unternehmens sowie dessen Zukunftsperspektiven berücksichtigt. Dies kann nur mit Hilfe einer Ertragswertrechnung geschehen - durch Einschätzung der voraussichtlich längerfristig erzielbaren Verzinsung des Eigenkapitals und anschließende Kapitalisierung. Die Ertragswertrechnung ist allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. In der Landwirtschaft kommt folgendes Problem hinzu: Nach Abzug der Fremdzinsen und einer angemessenen Entlohnung für Arbeit und Boden im Rahmen der Erfolgsrechnung verbleibt oft kaum noch oder nur noch eine geringe Verzinsung des Eigenkapitals. Damit würde sich oft kein oder nur noch ein geringer Ertragswert ergeben. Das Problem ist lösbar durch eine proportionale Reduktion der Entlohnung der eigenen Faktoren der Gesellschaft (Arbeit, Boden und Eigenkapital). Rechnerisch ist dies dadurch zu vollziehen,

daß bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung für Arbeit und Boden nicht markt-gerechte Entlohnungsansprüche abgezogen werden, sondern daß diese zuvor mit dem Quotienten aus Ist-Roheinkommen zu Soll-Roheinkommen multipliziert werden. Aufgrund der hier skizzierten Unsicherheiten bei der Einschätzung des Ertragswertes eignet sich dieser wenig als alleinige Grundlage für eine Abfindungsklausel. Er ist vielmehr als Korrektiv für eine Buchwertklausel geeignet, indem vereinbart wird, daß das Ergebnis letzterer dann zu korrigieren ist, wenn es erheblich von dem Ergebnis einer Ertragswertrechnung abweicht. Erheblich ist nach der bisherigen Rechtsprechung eine Abweichung von mehr als 50%. Ein weiteres mögliches Korrektiv für eine Buchwertabfindung ist der Liquidationswert des Gesamthandsvermögens. Mit diesem Gerüst von Wertansätzen kann man zu angemessenen Kompromissen hinsichtlich der Abfindung ausscheidender Gesellschafter gelangen. (Ausführlicheres zu dieser Problematik findet sich bei GROBFELD 1988, S. 142ff., PILTZ 1989, S. 236ff.).

Noch problematischer wird die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters, wenn dieser seine bisher der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen Produktionskapazitäten (Boden, evtl. auch Wirtschaftsgebäude) dieser entzieht. Das kann dann der Fall sein, wenn er wieder allein wirtschaften oder wenn er nach Aufgabe seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit die Flächen möglicherweise anderen Landwirten verpachten möchte. Auch bei dieser Fallgestaltung ist die Abfindung mit Hilfe der soeben skizzierten Instrumente zu bemessen. Allerdings muß hinsichtlich des Ertragswerts berücksichtigt werden, daß dieser durch den Entzug der Produktionskapazitäten sinkt. Damit vermindert sich die künftige Verzinsung des Eigenkapitals in der Gesellschaft. Es entsteht ein Simultanproblem dergestalt, daß einerseits die Abfindung den Ertragswert mindert, und daß andererseits der geminderte Ertragswert die Abfindung mitbestimmen muß. Dieses Problem ist durch iterative Rechnungen lösbar. Soweit der ausscheidende Gesellschafter in Form von Wirtschaftsgütern (Feldinventar, Vieh) abgefunden wird, sind diese mit dem wirtschaftlichen Gebrauchswert zu bewerten und auf den Abfindungsanspruch anzurechnen.

Besondere Probleme des Kapitalmanagements ergeben sich auch im Falle der *Auflösung der Gesellschaft*. Um Kapitalverluste zu vermeiden, sollte die Auflösung möglichst über mehrere Jahre vorgeplant werden können. Dann kann in den letzten Jahren die Investitions- und Desinvestitionstätigkeit, vor allem im Maschinenbereich, darauf abgestellt werden. Außerdem müssen frühzeitig Überlegungen darüber angestellt werden, wie die langlebigen Wirtschaftsgüter anderweitig verwendet oder verwertet werden können. Das gilt besonders für Gebäude im Gemeinschaftseigentum wie auch für Gebäude, die von einem Gesellschafter im Hinblick auf die Nutzung in der Gesellschaft errichtet worden sind. Bezüglich der Maschinen sollten möglichst Regelungen angestrebt werden, daß diese von Gesellschaftern, die die Landwirtschaft fortführen, zum wirtschaftlichen Gebrauchswert übernommen werden. Für Vieh, Feldinventar und Vorräte werden verschiedentlich Auseinandersetzungen auf naturaler Basis angestrebt. Letztlich ist jedoch auch für diese Faktoren eine monetäre Bewertung unerlässlich, um zu einer insgesamt konsistenten und möglichst unanfechtbaren Auseinandersetzung zu gelangen.

4 Aspekte des Kapitalmanagements bei Gesellschaften, die aus ehemals sozialistischen Betrieben hervorgegangen sind

Die folgenden Ausführungen erfolgen in erster Linie mit Blick auf osteuropäische Länder. Denn dort ist noch fast alles offen. In den neuen Bundesländern dagegen sind bereits so weitgehende Weichenstellungen erfolgt, daß Modifizierungen kaum noch möglich sind.

Wenn sozialistische Betriebe privatisiert werden sollen, dann müssen die Eigentumsverhältnisse geklärt und neu festgelegt werden. Unerläßliches Hilfsmittel dazu ist eine Bilanz. Die *Gründung* einer Gesellschaft des Privatrechts, wie in der Regel auch von Einzelunternehmen, muß also mit der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz beginnen. Die Bilanz ist unter Fortführungsgesichtspunkten aufzustellen und dient neben der Klärung der Eigentumsverhältnisse in der Folgezeit auch der Erfolgsermittlung und der Erfolgsverteilung. Auf der Aktivseite sind alle Wirtschaftsgüter aufzuführen und zu bewerten, die der Gesellschaft (bzw. dem Unternehmer) gehören. Gepachtete Wirtschaftsgüter gehen bekanntlich nicht in die Bilanz ein. Die Passivseite enthält die zum ersten Bilanzstichtag vorhandenen oder übernommenen Schulden und als Residualgröße das Eigenkapital.

Wenn ein sozialistischer Betrieb, der bisher als Genossenschaft betrieben wurde, in eine Gesellschaft des privaten Rechts überführt wird, dann ist davon auszugehen, daß der Gesellschaft einige Wirtschaftsgüter gehören. Das betrifft das Inventar und meistens auch die Gebäude. Der Boden dagegen ist Eigentum des Staates oder von Privaten. Er ist insoweit nicht zu bilanzieren. Unter Berücksichtigung von Alter und Zustand haben die zu aktivierenden Wirtschaftsgüter in der Regel keinen hohen Wert. Für die Entwicklungschancen des Unternehmens kommt der Passivseite der Bilanz zentrale Bedeutung zu. Falls eine hohe Belastung mit Altschulden besteht, ist eine positive Entwicklung von vornherein gefährdet. Je nach wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft und Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen müssen hier Entschuldungen oder zumindest Moratorien greifen. Dies führt zu einer faktischen wie auch zu einer bilanziellen Entlastung der Unternehmen. Nur unter diesen Voraussetzungen dürfte meist ein positives Eigenkapital gegeben sein. Bei diesem stellt sich die Frage, inwieweit es personifiziert also den Gesellschaftern zugerechnet werden sollte. Soweit diese früher Wirtschaftsgüter (Inventarbeiträge) in die Genossenschaft eingebracht haben, muß ihnen jetzt ein Eigenkapitalanteil zugemessen werden. Wie weit dies darüber hinaus auch noch in Form nachgeholter Faktorentlohnungen geschehen sollte, wie nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in den neuen Bundesländern, muß sehr kritisch gesehen werden: Bei schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft entsteht hier ein Konflikt zwischen Vergangenheits- und Zukunftsbewältigung. Die Personifizierung von Eigenkapital hat Entlohnungsansprüche und je nach Rechtsform Kündigungsmöglichkeiten zur Folge. Dadurch wird die künftige Entwicklung des Unternehmens gefährdet. Im Lichte des öffentlichen Ziels, eine leistungsfähige Landwirtschaft zu entwickeln, müssen die privaten Interessen zurückstehen. Dieser Rechtsgedanke ist auch im deutschen Recht nicht neu. Ein Beispiel dafür ist das landwirtschaftliche Sondererbrecht. Die hier skizzierte Privilegierung von Gesellschaften, die aus ehemals sozialistischen Betrieben hervorgegangen sind, ist allerdings nur dann und solange zu rechtfertigen, wie sie ein unerläßlicher Bestandteil der Agrarstruktur sind, weil Neugründungen nicht in hinreichendem Maße stattfinden.

Aus dem soeben Dargelegten ergeben sich Konsequenzen für die Wahl der Rechtsform: Personengesellschaften scheiden aus, da bei ihnen das gesamte Eigenkapital personifiziert ist. Es muß also eine Rechtsform gewählt werden, bei der das Unternehmen eine eigene Rechtspersönlichkeit ist. Buchmäßig wird das nicht personifizierte Kapital in Rücklagen eingestellt. Soweit ist es nicht zu entlohnen und ist es der Verfügung der einzelnen Gesellschafter entzogen.

Falls Staatsbetriebe privatisiert werden sollen, sollte hinsichtlich der Passivseite der Bilanzen in gleicher Weise, wie soeben für Genossenschaften dargelegt, verfahren werden. Das heißt, unter Berücksichtigung der gesamten Rahmenbedingungen der Landwirtschaft muß eine weitgehende Entlastung von Altschulden erfolgen, und eine Personifizierung des anfänglichen Eigenkapitals sollte möglichst vermieden werden. Bei den hier angesprochenen

Unternehmen kann auf eine Personifizierung ganz verzichtet werden. Bezüglich der Aktivpositionen ist es meines Erachtens angebracht, wenn der Boden seitens des Staates den Gesellschaften zunächst lediglich verpachtet wird. Im Zuge der weiteren Entwicklung kann dann die käufliche Übertragung zu günstigen Konditionen ein Mittel der Förderpolitik sein. Diese Übertragung kann dann von dem Erfolg und der Entwicklung der Unternehmen abhängig gemacht werden. Hinsichtlich der Gebäude kann auch so vorgegangen werden. Allerdings dürfte es richtiger sein, diese bald zu Eigentum zu übertragen, da an den Gebäuden Modernisierungen und Änderungen vorgenommen werden müssen und die Unternehmen dafür freien Handlungsspielraum haben sollten. Auch beim Inventar (Maschinen, Vieh, Feldinventar, Vorräte) besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Verpachtung und sei es zum Pachtpreis Null. Hier sollte jedoch sofort eine Eigentumsübertragung erfolgen, vorzugsweise im Wege der Schenkung. Gegen die Verpachtung spricht vor allem, daß die neugegründeten Unternehmen dann überhaupt kein Eigenkapital hätten. Eine spätere Ablösung wäre eine weitere Belastung für die Zukunft. Außerdem sollten die Unternehmen bei der fälligen grundlegenden Umgestaltung des Inventars unabhängig handeln können.

Wie anfangs bereits angesprochen, ist für Unternehmen, die aus ehemals sozialistischen Betrieben hervorgegangen sind, die *Finanzierung* eines der beiden Hauptprobleme. Für Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen besteht ein hoher Kapitalbedarf. Damit verträgt sich in der Regel nicht ein hoher Kapitalabfluß für die Bedienung von Altschulden wie auch für ausscheidende Gesellschafter. Deshalb muß die Altschuldenproblematik im Lichte der Entwicklung der Unternehmen sehr vorsichtig gehandhabt werden. Die für die neuen Bundesländer beschlossene Regelung kann kaum ein Vorbild sein. Denn sie führt bei Unternehmen, die in die Gewinnzone gelangen, zu einer Belastung des Gewinns vor Körperschaftsteuer von insgesamt 70% (50% Körperschaftsteuer und 20% Bedienung der Altschulden). Der verbleibende Gewinn dürfte für die gebotene Eigenkapitalbildung meistens nicht ausreichen. Der Bildung und Sicherung von Kapital ist ferner im Rahmen der Startbedingungen dadurch Rechnung zu tragen, daß möglichst wenig des anfänglichen Eigenkapitals personifiziert wird, was oben bereits angesprochen wurde. Schließlich muß den Unternehmen möglichst weitgehend freie Hand bei der Umschichtung von Vermögen (insbesondere der Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter) eingeräumt werden.

Mit dem bis hierher Angesprochenen werden die Finanzierungsprobleme erleichtert, jedoch nicht gelöst. Die Unternehmen müssen insbesondere die Möglichkeit haben, Kapital neu zu bilden. Dafür müssen Gewinne erzielt und muß ein Teil davon im Unternehmen einbehalten werden. An dieser Bildung neuen Kapitals sollten die Gesellschafter beteiligt werden. Das fördert ihr Verständnis für Gewinnerzielung und Gewinneinbehalt. Allerdings sollte das neugebildete Kapital, vorbehaltlich des noch Nachzutragenden, möglichst nicht aus dem Unternehmen abgezogen werden. Der Konflikt zwischen der gebotenen Personifizierung des neugebildeten Kapitals einerseits und der Vermeidung der Kündigung durch Gesellschafter andererseits kann durch Konstruktionen gelöst werden, die dem deutschen Aktienrecht entsprechen. Hier kann der Anteilseigner bekanntlich über seine Aktien verfügen, indem er sie an andere oder neue Anteilseigner veräußert, wobei kein Kapitalabfluß aus dem Unternehmen stattfindet. Aus diesen Darlegungen ergibt sich eine weitere Konsequenz für die Wahl der Rechtsform: Die Gesellschaft sollte nicht nur eine eigene Rechtspersönlichkeit sein, sondern auch den Grundsätzen des Aktienrechts entsprechen.

Ein solches Rechtsgebilde erleichtert auch eine Beteiligungsfinanzierung von außen. Hier ist daran zu denken, daß sich möglicherweise Zuliefer- oder/und Verarbeitungsunternehmen an landwirtschaftlichen Produktionsunternehmen beteiligen. Das kann mehrere Vorteile

bieten: Diese Unternehmen sind in der Regel kapitalstärker und können in eigenem Interesse den Produktionsbereich stützen. Außerdem kann so eine engere vertikale Abstimmung erfolgen.

Als weitere Form der Außenfinanzierung dürften staatliche Förderungen meistens unerlässlich sein. Diese sollten im Zeitablauf möglichst von einer erfolgreichen Unternehmensentwicklung abhängig gemacht werden. Für eine Kreditfinanzierung bieten die Unternehmen zunächst kaum Sicherheiten. Dies kann sich im Zeitablauf ändern, wenn die Unternehmen erfolgreich geführt werden und Eigenkapital bilden. In diesem Rahmen ist es dann auch wichtig, wie oben bereits angesprochen, daß auch die Möglichkeit des Bodenerwerbs besteht. In der Anfangsphase sind staatliche Bürgschaften ein Mittel der Kreditsicherung. Dagegen ist die Haftung mit Privatvermögen der Gesellschafter erst etwas für spätere Entwicklungsstadien, nämlich dann, wenn sich Gesellschaften mit nur wenigen Beteiligten gebildet haben und diese Privatvermögen besitzen.

Künftige Agrarstrukturen sollten sich möglichst wenig durch staatliche Einflußnahme (die allerdings leider unerlässlich ist), sondern vielmehr durch den Wettbewerb verschiedener Betriebs- und Unternehmensformen herausbilden. Deshalb muß bei Gesellschaften, die aus ehemals sozialistischen Betrieben hervorgegangen sind, auch eine *Verselbständigung von Gesellschaftern* möglich sein. Hier besteht allerdings die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen: Wird die Verselbständigung zu stark gefördert, dann geht dies zu Lasten der Gesellschaften und umgekehrt. Die staatliche Förderung sollte daher möglichst wettbewerbsneutral sein. Außerdem läßt sich der Konflikt durch folgendes entschärfen: Potentielle Verselbständiger sollten durch entsprechende Aufklärungsarbeit darüber informiert werden, welche menschlichen und materiellen Anforderungen auf sie zukommen. Staatliche Förderungen sollten ein Minimum an Qualifikationsnachweisen (z.B. Teilnahme an Schulungskursen) sowie ein seriöses Betriebskonzept voraussetzen. Beabsichtigte Verselbständigungen sollten der Gesellschaft, die Flächen und möglicherweise weitere Produktionskapazitäten abzugeben hat, mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf (z.B. von 1-2 Jahren) angekündigt werden. Dann kann sie leichter die erforderlichen Kontraktionsprozesse vollziehen - z.B. im Rahmen der Ersatzbeschaffung von Maschinen. Im Lichte des Kontraktionsprozesses, der letztlich auch zu einer Bilanzverkürzung führt, sollte es den bisherigen Gesellschaftern, die sich verselbständigen, möglich sein, ihre Kapitalanteile durch Kündigung aus der Gesellschaft herauszuziehen. Soweit beiderseits vertretbar, sollte eine Abfindung auch in Form von Wirtschaftsgütern erfolgen können. Wenn eine Gesellschaft beispielsweise eine größere Fläche abzugeben hat, dann könnte es angebracht sein, daß der Verselbständiger auch bestimmte Maschinen mit übernimmt. Damit ist beiden Seiten geholfen. Die Bewertung müßte zum wirtschaftlichen Gebrauchswert erfolgen. Schließlich kann auch die Verpachtung von Wirtschaftsgütern, insbesondere Gebäuden, seitens der Gesellschaft an Verselbständiger ein Mittel eines gleitenden Übergangs sein.

In dem bis hierher vorgetragenen Konzept für Gesellschaften, die aus sozialistischen Betrieben hervorgegangen sind, kommt einer möglichen *Auflösung der Gesellschaft* ein besonderer Stellenwert zu. Das bisher Ausgeführte ist darauf ausgerichtet, der Gesellschaft möglichst positive Entwicklungschancen zu eröffnen. Das erfordert teilweise Verzicht und Beschränkungen von Gesellschaftern. Deshalb stellt sich die Frage, wie im Falle der Auflösung der Gesellschaft zu verfahren ist, wenn nach Ablösung der Verbindlichkeiten noch ein verteilbarer Liquidationserlös verbleibt. Bei längerem Bestand der Gesellschaft steht dieser, wie üblich, den Risikoträgern also den Anteilseignern zu. Bei nur kurz- oder mittelfristigen Bestand der Gesellschaft jedoch erscheint es angebracht, den Kreis der Verteilungsberechtigten zu erweitern, und zwar um Mitarbeiter, die nicht mehr Gesellschafter sind (weil sie ihre Anteile veräußert haben) sowie um ehemalige Gesellschafter, die

innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Auflösung aus der Gesellschaft ausgeschieden sind. Insofern wäre also eine Art Nachabfindung vorzusehen. In der Praxis dürfte dieses Problem allerdings nicht sehr bedeutsam sein, weil meistens kaum ein verteilter Liquidationserlös verbleiben wird.

5 Folgerungen für die Betroffenen und die Politik

Bei Gesellschaften, die aus Einzelbetrieben hervorgegangen sind, gibt es vielfältige und teils diffizile Probleme im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Kapitaleinsatz. Diese sollten nicht durch zu einfache Regelungen überspielt werden. Transparenz ist eine wichtige Grundlage für Vertrauen. Die angemessene Lösung anstehender Fragen erfordert eine Kombination von betriebswirtschaftlicher, steuerrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Beratung. Die Erfahrung lehrt, daß einseitige Beratungen zu recht unbefriedigenden Ergebnissen führen können. Nicht alle Fragen können bis ins Detail vertraglich geregelt werden. Deshalb ist es angebracht, für Streitige Fragen einen Schiedsausschuß vorzusehen.

Die Gründung von Gesellschaften aus Einzelbetrieben wird bisher noch von der Politik diskriminiert. Die Tendenz, dies abzubauen, sollte fortgeführt werden. Die wettbewerbsneutrale Behandlung von BGB-Gesellschaften erscheint in Deutschland auch deshalb besonders geboten, weil sie ein wesentliches Element der Verkleinerung und Diversifizierung der ehemals sozialistischen Großbetriebe in den neuen Bundesländern sein werden.

Die Privatisierung der Landwirtschaft wird in den meisten Ländern Osteuropas wahrscheinlich zunächst überwiegend über Gesellschaften laufen müssen, die die sozialistischen Gebilde ablösen. Dabei sollte allen Beteiligten klar sein, daß dies nur erfolgreich gelingen kann, wenn alle umdenken und sich voll engagieren. Ihnen sollte ferner bewußt sein, daß die Alternative einer zügigen breit gestreuten Herausbildung von Einzelbetrieben wahrscheinlich noch schwieriger sein würde. Gesellschaften können nur dann erfolgreich geführt werden, wenn die Führungskräfte über die entsprechenden Fähigkeiten verfügen. Deshalb wird eine Umschulung, Weiterbildung und Beratung unerläßlich sein.

Letzteres ist auch eine wichtige Folgerung für die Politik. Dazu bedarf es auch der Hilfe westeuropäischer Länder. Osteuropäische Führungskräfte müssen auch hier geschult werden und westeuropäische Berater müssen dort auch Pilotfunktionen übernehmen. Ferner muß die Politik darauf achten, daß die Landwirtschaft Rahmenbedingungen und die Unternehmen darüber hinaus Startbedingungen erhalten, die erfolgreiche Entwicklungen ermöglichen. Im Zeitablauf sollten Förderungen möglichst von einer positiven Betriebsentwicklung abhängig gemacht werden. Der agrarstrukturelle Wandel muß möglichst wettbewerbsneutral flexibel gehalten werden, damit längerfristig der Wettbewerb darüber entscheidet, welche Betriebsformen sich durchsetzen werden.

6 Ausgewählte Literatur

GROBFELD, B.: Unternehmens- und Anteilsbewertung im Gesellschaftsrecht - Zur Barabfindung ausscheidender Gesellschafter, 2. Auflage. Köln 1988.

HLBS (Hrsg.): Vermögensbewertung in der landwirtschaftlichen Buchführung, Heft 88, 3. Auflage. Bonn 1987.

KÖHNE, M.: Landwirtschaftliche Taxationslehre, Hamburg und Berlin 1986.

PILTZ, D.J.: Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung, 2. Auflage. Düsseldorf 1989.

RABE, O.: Angemessene Rechtsformen für die Land- und Forstwirtschaft. In: Schriftenreihe des HLBS, Heft 131. Bonn 1991.

WESCHE, R.: Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen, AID-Heft 1147, Bonn 1992.

WÖHE, G.: Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 17. Auflage. München 1990.